

DER STADTRAT HAT IN DER SITZUNG
AM 22. SEPT. 1986
DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGS-
PLANES BESCHLOSSEN.

DER BESCHLUSS WURDE
AM 15. NOV. 1986
ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

DIE BETEILIGUNG DER BÜRGER
GENAß § 2a ABS 2 BAUG
ERFOLgte IN DER ZEIT
VOM 17. NOV. 1986
BIS EINSCHLIESSLICH 18. DEZ. 1986

BEBAUUNGSPLANENTWURF AUF-
GESTELLT

DER STADTRAT HAT IN DER SITZUNG
AM 27. JUNI 1988
DEN BEBAUUNGSPLANENTWURF MIT
BEGRÜNDUNG GENAß § 2a ABS. 6
BAUG ZUGESTIMMT UND DIE
OFFENTLICHE AUSLEGUNG BE-
SCHLOSSEN.

DER BEBAUUNGSPLANENTWURF MIT
BEGRÜNDUNG GENAß § 2a ABS. 6
BAUG ZUGESTIMMT UND DIE
OFFENTLICHE AUSLEGUNG BE-
SCHLOSSEN.

DER STADTRAT HAT IN DER SITZUNG
AM 28. NOVEMBER 1988
DEN BEBAUUNGSPLANENTWURF MIT
BEGRÜNDUNG GENAß § 2a ABS. 6
BAUG ZUGESTIMMT UND DIE
OFFENTLICHE AUSLEGUNG BE-
SCHLOSSEN.

BEZIRKSREGIERUNG
REINHESSEN - PFALZ

ANGEZEIGT GENAß § 11 BAUGB
AM 28. NOVEMBER 1988
EINE VERLETZUNG VON RECHTSVOR-
SCHRIFTEN WURDE DURCH DIE
BEZIRKSREGIERUNG NICHT GELTEND
GESETZT.

NACH DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGE-
VERFAHREN WURDE DER BEBAU-
UNGSPLAN MIT BEGRÜNDUNG GENAß
§ 12 BAUGB AM 11. MÄRZ 1989
ÜBERNOMMEN AUF SEINER ORTSÜBLICH
BEKANNTMACHUNG TRAT DER
BEBAUUNGSPLAN NACH DEN VOR-
SCHRIFTEN DES BAUGB UND DIE
ÜBEREINSTIMMUNG DER IM BEBAU-
UNGSPLAN ENTHALTENEN TEXTLICHEN UND
ZEICHNERISCHEN AUSSAGEN MIT DEM
WILLEN DES STADTRATES WIRD
HIERMIT BESTATIGT.

AUSGEPERTOT.
PIRMASENS, DEN 5. MÄRZ 1989
[Signature]
OBERBÜRGERMEISTER

PIRMASENS, DEN 28. NOVEMBER 1988
[Signature]
OBERBÜRGERMEISTER

1. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN NACH § 9 ABS. 1 NR. 10, 20, 25 BAUGB UND § 17 LPFLG.

1.1 WIEDER FÜR DIE BEBAULUNG NOCH ALS VERKEHRSFLÄCHEN UND STELPLÄTZE ERFOR-
DERLICHE FLÄCHEN SOWIE BOSCHUNGEN SIND ALS PFLANZFLÄCHEN ANZULEGEN UND
ZU UNTERSTÖREN. HIERDURCH SOLL EIN PFLANZFLÄCHENANTEIL VON 10% DER
GRUNDFLÄCHE WERDEN. WERDEN BEI DER PFLANZENWAHL STADTGEGERECHTE HEIMISCHE ARTEN ZU VERWEN-
DEN, BEI DEN BÄUMEN Z.B. FELDHORN, EICHE, VOGELBEERE, HAINBUCHE, BUCHE.

1.2 STELPLÄTZE MÜSSEN MIT BÄUMEN ÜBERSTELLT WERDEN, PRO SECHS STELPLÄTZE
10 BÄUME. WERDEN BEI DER PFLANZENWAHL STADTGEGERECHTE HEIMISCHE ARTEN ZU WÄLLEN, DIES SIND AN VERKEHRSFLÄCHEN EIGEN, WIE Z.B.
„GLEITSICH“ TRIACANTHUS „SKYLIN“ QUERCUS ROBUR, ROBINIA PSEUDACACIA
„MONOPHYLLA“, TILIA PALIDA, TILIA TOMENTOSA.

1.3 ALS BAUMART FÜR DIE IM PLAN ENTLANG DER ÖFFENTLICHEN STRASSEN ZEICH-
NERISCH FESTGESETZTEN BÄUME WIRD BERGASHORN FESTGESETZT.

1.4 DIE GESTALTUNG DER FREIFLÄCHEN IST MIT DEM BAUMANTRAG IN EINEM BEPFLAN-
ZUNGSPLAN DARZUSTELLEN UND MIT GENEHMIGUNG ZU LASSEN.

2. EMPFEHLUNGEN UND ALLGEMEINE HINWEISE

2.1 ES WIRD EMPFOhlen, EINFRIEDUNGEN ALS FREIWACHSENDEN MINDESTENS 1,80 m
HOHE HECKEN AUS Z.B. BERBERIS „SUPERBA“, CRATAEGUS CRUSGALLI, PRUNUS
SPINOSA, SPIREA ARGUTA, VIBURNUM OPULUS ANZULEGEN.

2.2 ES WIRD EMPFOLEN, ÜBERWIEGEND FENSTERLOSE AUSSENWANDFLÄCHEN MIT
RANKENGEHÖLZEN ZU BEGRÜNEN UND FLACHGENIEGE DÄCHER EXTENSIV ZU BEGRÜNEN.

2.3 ES WIRD EMPFOLEN, WO RÄUMLICH UND TECHNISCH MÖGLICH NATÜRLICH GESTAL-
TETE TÜMPPEL OHNE GRUNDWASSERSLUSS VORZUBEHALTEN, UM UNBELASTETES OBER-
FLÄCHENWASSER TEILWEISE UND ZEITWEISE ZURÜCKZUHALTEN.

2.4 AUF DIE BESTIMMUNGEN DES NACHBARRECHTSGESETZES FÜR RHEINLAND-Pfalz
VOM 15. 6. 1970 WIRD HINGEWIESEN.

2.5 AUF DIE BESTIMMUNGEN DES DENKMALSCHUTZ- UND PFLEGEGESETZES VOM 23. 3. 1978
WIRD HINGEWIESEN. DER BEGINN DER ERDARBEITEN IST DEM LANDESAMT FÜR
DENKMALPFLEGE, ABTEILUNG BODENDENKMALPFLEGE, SPEYER, RECHTZEITIG IM
VORAUß ANZUEIGEN.

ERLÄUTERUNG DER ZEICHNERISCHEN FESTSETZUNGEN

G1 INDUSTRIEGBIET

G1* INDUSTRIEGBIET NUR LAGERPLÄTZE, BAULÄGER U.Ä. MIT MAXIMAL
EINGESCHLOSSENEN VERSORGUNGS-, AUFSCHEID- UND NEBENBAUEN

I ZAHL DER VOLLGESCHOSS ALB HÖCHSTGRENZE

0.7 GRUNDFLÄCHENZAHL

9.0 BAUMASSENZAHL

0 OFFENE BAUWEISE

— BAUGRENZE

STRASSENVERKEHRSFLÄCHE

FAHRRAD- UND GEWICHE

GRUNDFLÄCHE ALS BESTANDTEIL DER VERKEHRSAKLAGE

STRASSENBEGRÄNSCHUNGSLINIE

VORH. 20 KV-FREILEITUNG MIT MASTEN UND SCHÜTZSTREIFEN

WEGFALLENDE 20 KV-FREILEITUNG MIT MASTEN UND SCHÜTZSTREIFEN

GEPLANTE 20 KV-FREILEITUNG MIT ENDMAST ZUR
EINDECKUNG IN DER STRASSENVERKEHRSFLÄCHE UND SCHÜTZSTREIFEN

GELÄNDEABTRAG

GELÄNDEAUFSCHÜTTUNG

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT

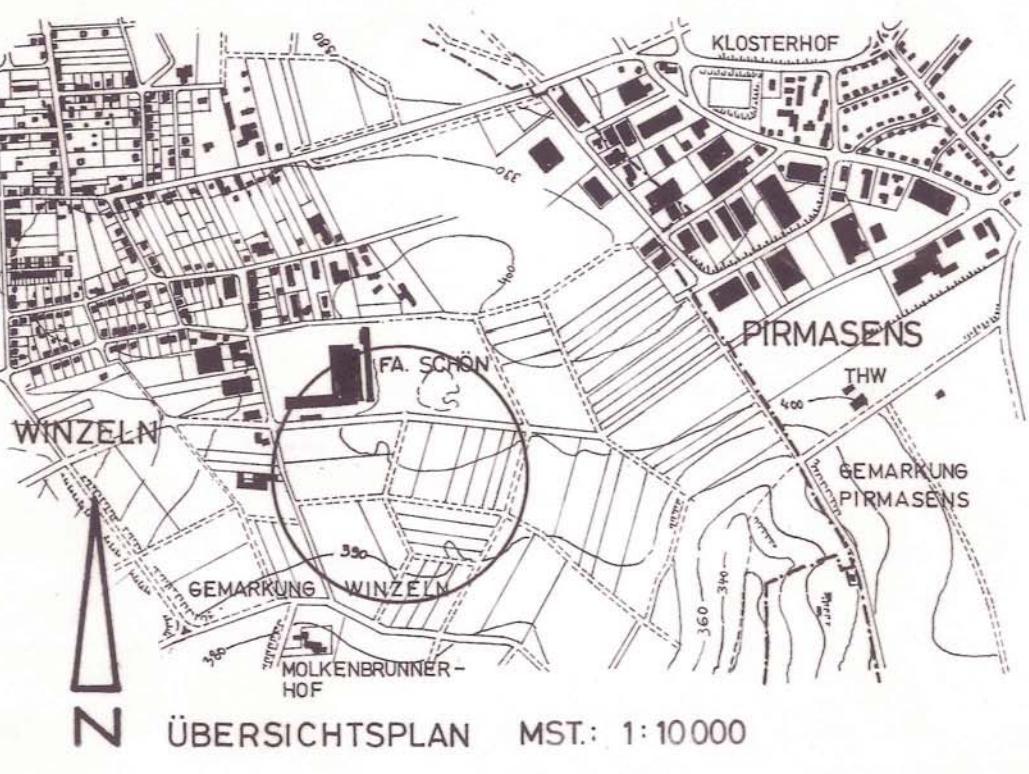
ERHALTUNG VON BÄUMEN

ANPFLANZEN VON BÄUMEN —SCHRIFTLICHE FESTSETZUNG NR. 1.3

ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN —SCHRIFTLICHE FESTSETZUNG NR. 1.1

WEGFALLENDE BÖSCHUNG

— GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTBEREICHES
DES BEBAUUNGSPLANES



I. FERTIGUNG STADT PIRMASENS STADTTEIL WINZELN BEBAUUNGSPLAN

FÜR DAS GEBIET

„IM GEHÖRNERWALD“

Anzeige gemäß § 11 Abs. 3 (BauGB).
Es bestehen keine Rechtsbedenken.

351405-03-PS-O/WI/1
Neustadt an der Weinstraße
den 25. Februar 1989

Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz

I. A.
Pein (Regierungsdirektor)

WZ-PS-O-WI-1 "Im Gehörnerwald" - Kopie 1. Fertigung

ERLÄUTERUNG DER ZEICHNERISCHEN GRUNDLAGE

■■■■■ VORHANDENE WOHN- UND BETRIEBSGEBÄUDE

○○○○○ VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN

— HÖHENSCHICHTLINIE

— VORHANDENE WEGEFLÄCHE

||||||| VORHANDENE BÖSCHUNGEN

—○—○—○— HAUPTABWASSERLEITUNG ○ SCHACHT ← FLOW DIRECTION

—○—○—○— VORHANDENER GRABEN

S T A D T P L A N U N G S A M T
MASSTAB 1 : 1000
GEZEICHNET: 20. 04. 1988 / WA
GEÄNDERT: 27. 06. 1989 / WA
RECHTSVERBINDLICH AM 11. MÄRZ 1989
BAUDIREKTOR [Signature]

WZ 1